

RS Vwgh 1976/3/31 0214/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1976

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §23 Abs2;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 23 heute
2. BAO § 23 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Gemäß § 23 Abs 2 BAO wird die Erhebung einer Abgabe nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein maßgebliches Verhalten gegen ein gesetzliches Gebot, gegen ein Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Gemäß Paragraph 23, Absatz 2, BAO wird die Erhebung einer Abgabe nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein maßgebliches Verhalten gegen ein gesetzliches Gebot, gegen ein Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1974000214.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>